

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **49**

Ausgabetag **24.11.2017**

| Nummer             | Datum    | Gegenstand   | Seite     |
|--------------------|----------|--|-----------|
| <b>STADT AHLEN</b> |          |  |           |
| 306                | 21.11.17 | a) 6. Änderungssatzung vom 21.11.2017 zur Hundesteuersatzung der Stadt Ahlen vom 13.06.2003  | 712       |
| 307                | 21.11.17 | b) 5. Änderungssatzung vom 21.11.2017 zur Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012   | 713 – 714 |
| 308                | 21.11.17 | c) 26. Änderungssatzung vom 21.11.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990 | 715 – 717 |
| 309                | 21.11.17 | d) Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen vom 21.11.2017   | 718 – 719 |
| 310                | 21.11.17 | e) 10. Änderung vom 21.11.2017 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007   | 720 – 721 |

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

| Nr.                                 | Datum    | Gegenstand  | Seite     |
|-------------------------------------|----------|---|-----------|
| 311                                 | 21.11.17 | f) 9. Änderung vom 21.11.2017 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. September 2008 | 722 – 725 |
| 312                                 | 21.11.17 | g) 10. Änderungssatzung vom 21.11.2017 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ahlen vom 17.12.2003   | 726 – 727 |
| 313                                 | 21.11.17 | h) 9. Änderungssatzung vom 21.11.2017 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007  | 728 – 731 |
| <b>SPARKASSE MÜNSTERLAND OST</b>    |          |   |           |
| 314                                 | 22.11.17 | Aufnahme eines Aufgebotes für ein in Verlust geratenes Sparkassenbuches   | 732       |
| <b>SPARKASSE BECKUM – WADERSLOH</b> |          |   |           |
| 315                                 | 21.11.17 | Aufnahme eines Aufgebotes für ein in Verlust geratenes Sparkassenbuches   | 733       |
| <b>KREIS WARENDORF</b>              |          |   |           |
| 316                                 | 22.11.17 | a) Redaktionelles   | 734       |
| 317                                 | 22.11.17 | b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen   | 735 – 738 |

## 6. Änderungssatzung vom 21.11.2017

### zur Hundesteuersatzung der Stadt Ahlen vom 13.06.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der §§ 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I:

#### **§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen oder deren Pflegebedürftigkeit durch die Anerkennung des Pflegegrades 2 und höher durch einen Bescheid der Pflegekasse anerkannt ist. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund je berechtigter Person gewährt.

#### Artikel II:

#### **Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 21. November 2017



Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

**5. Änderungssatzung vom 21.11.2017 zur Gebührensatzung vom 19.12.2012**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt bei 14-täglicher Leerung für Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle jeweils:

**Abfallbehälter Gebührensatz (jährlich)**

|         |            |                               |
|---------|------------|-------------------------------|
| 80 l    | 99,61 €    |                               |
| 120 l   | 149,41 €   |                               |
| 240 l   | 298,82 €   |                               |
| 1.100 l | 1.369,61 € |                               |
| 5.500 l | 6.848,05 € | (nur Abfälle zur Beseitigung) |

Der Gebührensatz wird entsprechend der Leerungshäufigkeit vervielfacht.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

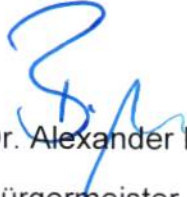
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 21. November 2017



Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

**26. Änderungssatzung vom 21.11.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706 / GV NRW 1976 S. 12) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung einschließlich beiliegendem Straßenverzeichnis beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ausschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 3) jährlich 4,46 €.

Für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 3,96 €.

Für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 3,47€.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfachen sich die vorstehenden Gebührensätze entsprechend.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr für die Fußgängerzone beträgt je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich 26,73 €.

**Artikel 3**

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

## Straßenverzeichnis

**zur 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahlen vom 14. Dezember 1990**

| Straßen-<br>schlüssel | Straßenbezeichnung                                | Reinigungspflicht |        |          |        | Anliegerstraße | innerörtl. Straße | überörtl. Straße | Fußgängerzone |
|-----------------------|---|-------------------|--------|----------|--------|----------------|-------------------|------------------|---------------|
|                       |   | Stadt Ahlen       |        | Anlieger |        |                |                   |                  |               |
|                       |   | Fahrbahn          | Gehweg | Fahrbahn | Gehweg |                |                   |                  |               |
| 15870                 | Auf dem Toelen                                    | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
| 15910                 | Bachstraße (bis Winkelstraße)                     | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | von Winkelstraße bis Richterbach                  |                   |        | X        | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | von Martinstraße bis Martinstraße                 | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
| 16125                 | Chamissostraße                                    | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | von Uhlandstraße bis Bahn                         |                   |        | X        | X      | X              |                   |                  |               |
| 16225                 | Eckenerstraße                                     | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | Stichstraßen                                      |                   |        | X        | X      | X              |                   |                  |               |
| 16235                 | Eibenstraße                                       | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | Stich ab Hs. Nr. 12 u. 13                         |                   |        | X        | X      | X              |                   |                  |               |
| 16565                 | Hans-Sachs-Straße                                 | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | ab Kleiststraße bis Bahn                          |                   |        | X        | X      | X              |                   |                  |               |
| 16880                 | Im Stadtkamp (von Sedanstraße bis Carl-Diem-Str.) | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | von Carl-Diem-Straße bis Spilbrinkstraße          |                   |        | X        | X      | X              |                   |                  |               |
| 16995                 | Kantstraße  | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
| 17015                 | Karl-Wagenfeld-Platz                              | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
| 17085                 | Kleiststraße                                      | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
| 17305                 | Martinstraße                                      | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | Stichstraße zu den Grundstücken 43a bis 69c       |                   |        | X        | X      | X              |                   |                  |               |
| 17360                 | Millöckerstraße                                   | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
| 17555                 | Pfauenstraße                                      | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | ab Ende Hochbord bis Außenbereich                 |                   |        | X        | X      | X              |                   |                  |               |
| 17677                 | Robert-Stolz-Weg                                  | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
| 17688                 | Rombergweg  | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
| 17830                 | Sedanstraße                                       | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
| 18040                 | Uhlandstraße (bis Hans-Sachs-Straße)              | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | von Hans-Sachs-Straße bis Hebbelstraße            |                   |        | X        | X      | X              |                   |                  |               |
|                       | von Hebbelstraße bis Südstraße                    | X                 |        |          | X      | X              |                   |                  |               |

|       |                          |   |  |   |   |   |  |  |  |
|-------|--------------------------|---|--|---|---|---|--|--|--|
| 18225 | Werseae                  | X |  |   | X | X |  |  |  |
|       | Stichstraße ab Hs.Nr. 14 |   |  | X | X | X |  |  |  |

#### Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 21. November 2017

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister



## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen vom 21.11.2017**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981 S. 732), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 611), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Ahlen wie folgt festgesetzt:

|  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 341 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 550 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 445 v.H. |

### **§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

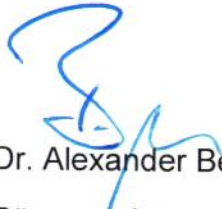
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 21. November 2017



Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

## **10. Änderung vom 21.11.2017 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007**

Aufgrund des §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1994 S. 666), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1969, S. 712), und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1995 S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559ff.) in der zurzeit geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 02.06.2017 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I:**

§ 1 Abs. 2 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage wird wie folgt angepasst:

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 und 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 02.06.2017 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserrückhalteanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

### **Artikel II:**

§ 2 Abs. 1 Abwassergebühren wird folgendermaßen angepasst:

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage i.S. des § 4 Abs. 2, des § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i.S. des § 6 Abs. 2 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt eine Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Verbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.

**Artikel III:**

§ 8 Abs. 1 Gebühren- und Abgabepflichtige lautet wie folgt:

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:

- a) Grundstückseigentümer und Eigentümergemeinschaften, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

**Artikel IV:**

§ 11 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**Artikel V:**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 21. November 2017

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**9. Änderung vom 21.11.2017 der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen ( Kleinkläranlagen,  
abflusslose Gruben) vom 12. September 2008**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahlen am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

§ 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

**Anschluss- und Benutzungszwang**

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind.

Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

**Artikel II:**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der  
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

**Artikel III:**

§ 6 Abs. (1), (2) und (3) erhalten folgende Fassung:

Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.

Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegelmessung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

**Artikel IV:**

§ 8 wird wie folgt geändert:

## Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

**Artikel V:**

§ 11 wird wie folgt geändert:

## Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 50,23 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben 26,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes.

(2) Die Zulage für Einzelentsorgungen in Not- und Dringlichkeitsfällen beträgt 108,60 €.

**Artikel VI:**

§ 13 erhält folgende Fassung:

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1, betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur

- Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet.

#### **Artikel VII:**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 21. November 2017



Dr. Alexander Berger

Bürgermeister



## **10. Änderungssatzung vom 21.11.2017 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ahlen vom 17.12.2003**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 311 / SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2032) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung vom 16.11.2017 beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „**bis jeweils 500 g**“ gestrichen.

### **Artikel 2**

In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird angefügt:

„**eine Ausnahme besteht für Erdwahlgräber (Absatz 8)**“.

Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„**Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdwahlgrab ist unabhängig vom Vorliegen eines Beerdigungsfalles möglich. Im Rahmen der im Einzelfall seitens der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Flächen besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Nutzungsrechts schon zu Lebzeiten für die Dauer von 10 Jahren mit entsprechender Verlängerungsmöglichkeit. Nach erfolgter Bestattung wird das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit (30 Jahre) verlängert. Die Grabstelle muss unverzüglich nach Erwerb so hergerichtet sein, dass sie als solche erkennbar ist und muss auch wie eine solche gepflegt werden, insoweit gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 26. Die Rückgabe einer solchen, nicht genutzten, Grabstelle ist gebührenfrei möglich, ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen.**“

### **Artikel 3**

In § 26 Abs. 10 Satz 2 werden die Wörter „**und entsorgt**“ angefügt.

### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 21. November 2017



Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**9. Änderungssatzung vom 21.11.2017 zur Änderung  
der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Tarifstelle 1 wird wie folgt neu gefasst:

**1 Benutzung der Friedhofshallen und -einrichtungen**

|     |  |       |
|-----|--|-------|
| 1.1 | Benutzung der Trauerhallen und der dazugehörigen Einrichtungen | 262 € |
| 1.2 | Benutzung von Teileinrichtungen der Trauerhalle                | 52 €  |
| 1.3 | Benutzung einer Leichenkammer je Tag                           | 63 €  |

**Artikel 2**

Tarifstelle 2 wird wie folgt neu gefasst:

**2 Bestattungsgebühren / Grabbereitung**

Herstellung, Schließung und Abräumung des Grabes nach Beendigung des Nutzungsrechtes

**2.1 Erdgräber**

|       |  |         |
|-------|--|---------|
| 2.1.1 | Fehlgeburten sowie Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen | 61 €    |
| 2.1.2 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                  | 410 €   |
| 2.1.3 | Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr                     | 1.024 € |

**2.2 Urnengräber**

|       |                                      |       |
|-------|--------------------------------------|-------|
| 2.2.1 | Urnenwahlgrab und Urnenreihengrab    | 348 € |
| 2.2.2 | anonyme Urnenbeisetzung              | 215 € |
| 2.2.3 | Urnenbeisetzung in einem Erdwahlgrab | 348 € |
| 2.2.4 | Urnenbeisetzung in einer Urnenstele  | 205 € |

**Artikel 3**

Tarifstelle 3 wird wie folgt neu gefasst:

**3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die im § 12 der Friedhofssatzung vorgeschriebene Ruhezeit oder zu Lebzeiten****3.1 Wahlgrab**

|       |  |         |
|-------|--|---------|
| 3.1.1 | Erdwahlgrab je Grabstelle                            | 1.675 € |
| 3.1.2 | Urnenwahlgrab und Urnenbaumgrabstätte je Grabstelle  | 838 €   |
| 3.1.3 | Erwerb eines Erdwahlgrabes zu Lebzeiten für 10 Jahre | 559 €   |

**3.2 Reihengrab**

|       |  |       |
|-------|--|-------|
| 3.2.1 | Erdreihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr   | 140 € |
| 3.2.2 | Erdreihengrab Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 838 € |
| 3.2.3 | Urnenreihengrab  | 419 € |

**3.3 Sonstige Bestattungsmöglichkeiten**

|       |   |         |
|-------|---|---------|
| 3.3.1 | Die Gebühr für Urnenbeisetzungen in Wahlerdgräbern entspricht der Gebühr für diese Form der Erdbestattung | 1.675 € |
| 3.3.2 | anonymes Urnengrab  | 523 €   |
| 3.3.3 | Grab für Fehlgeburten und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen                                    | 70 €    |
| 3.3.4 | Urnennische in einer Urnenstele je Grabstelle   | 838 €   |

**Artikel 4**

Tarifstelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

**4 Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten****4.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes zur weiteren Grabpflege für die Dauer von 10 Jahren bei Wahlgräbern**

|       |                             |       |
|-------|-----------------------------|-------|
| 4.1.1 | Erdwahlgrab je Grabstelle   | 559 € |
| 4.1.2 | Urnenwahlgrab je Grabstelle | 279 € |

- 4.1.3 Bei allen übrigen mit Zustimmung der Kommune erteilten Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach Verhältnis des jeweiligen Gebührensatzes und der anteiligen Zeitdauer.

## **Artikel 5**

Tarifstelle 6 wird wie folgt neu gefasst:

### **6 Ausgrabung und Umbettung von Leichen**

#### **6.1 Exhumierung**

- |       |  |         |
|-------|--|---------|
| 6.1.1 | eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 563 €   |
| 6.1.2 | eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.290 € |
| 6.1.3 | Ausgrabung einer Urne                                  | 410 €   |

#### **6.2 Wiederbestattung**

- |       |   |         |
|-------|---|---------|
| 6.2.1 | eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 410 €   |
| 6.2.2 | eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in demselben noch offenen Grab   | 205 €   |
| 6.2.3 | eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr   | 1.024 € |
| 6.2.4 | eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr in demselben noch offenen Grab  | 389 €   |
| 6.2.5 | Wiederbestattung einer Urne in einem anderen Grab   | 348 €   |
| 6.2.6 | Räumen eines Kellers  | 625 €   |
| 6.2.7 | Tieferlegung  | 143 €   |
| 6.2.8 | Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden. |         |

## **Artikel 6**

Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:

## **8 Billigkeitsgrundsätze**

- 8.1 Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, die Gebühren für die Bestattung von Totgeburten und Kindern bis zu 3 Tagen Lebensalter auf Antrag bis auf die Hälfte zu ermäßigen. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Ermäßigung besteht nicht.
- 8.2 Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, die Gebühren für das Nutzungsrecht an Erdwahlgräbern auf dem historischen Teil des Westfriedhofes (Grabfelder G bis Q) im angemessenem Umfang zu reduzieren, sofern es sich um Grabstellen mit historischen Grabmalen handelt, für die Grabstätte kein/e Nutzungsberechtigte/r mehr vorhanden ist, die Grabstätte grundsätzlich abgelaufen ist und der/die Erwerber/in der Grabstätte sich verpflichtet, diese entsprechend zu pflegen und insbesondere die Standsicherheit und allgemeine Verkehrssicherheit des Grabmales zu gewährleisten.

## **Artikel 7**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 21. November 2017

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 312131733**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.  
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches  
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 22. November 2017  
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

## **Aufgebot**

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 391284924 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 21.02.2018 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand



Redaktionelles

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der  
52. Kalenderwoche 2017 und in der 1. Kalenderwoche 2018**

In der 52. Kalenderwoche 2017 erscheint das Amtsblatt am 29.12.2017.  
Die Abgabefrist endet am 27.12.2017 um 11 Uhr.

In der 1. Kalenderwoche 2018 erscheint das Amtsblatt am 05.01.2018.  
Die Abgabefrist endet am 03.01.2018 um 11 Uhr.

Im Auftrag

Dr. Tepe

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Marin-Georgian Sandu**

letzte bekannte Anschrift: **Brinkstr. 48, 48231 Warendorf**  
mit Schreiben vom : **16.11.2017**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/108/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 16.11.2017

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Matej Pavlovic**

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 42, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **16.11.2017**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/109/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 16.11.2017

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Robert Andrzej Smuzniak**

letzte bekannte Anschrift: **Lessingstr. 41, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **16.11.2017**  
Aktenzeichen : **368300/Gb/110/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 16.11.2017

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Julia Raupach**

letzte bekannte Anschrift: **Friedrich-Ebert-Str. 29**  
mit Schreiben vom : **22.11.2017**  
Aktenzeichen : **368300/OV/111/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 22.11.2017

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Lukasz Sikora, zuletzt wohnhaft in Große Kremper Str. 17 25348 Glückstadt mit Schreiben vom 16.11.2017, Aktenzeichen 3200/70816 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2.09, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

## Benachrichtigung

Das Ordnungsamt des Kreises Warendorf hat für

Lars Halkiew

letzte bekannte Anschrift: 59227 Ahlen, Warendorfer Straße 1  
mit Schreiben vom: 12.07.2017  
Aktenzeichen: 32.91.00 – Dä. Amt 32

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann im Kreishaus Warendorf, Ordnungsamt, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.65, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 16.11.2017

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
im Auftrag